

Wasserversorgungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain



Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.02.2005 über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain hat die Gemeinde Hirzenhain die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zum 01.01.2005 auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) übertragen. Damit sind sowohl die Rechtssetzungsbefugnisse als auch die Vollzugsbefugnisse auf den ZOV übergegangen. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht zum Erlass von Satzungen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 KGG sowie zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen. In Verbindung mit den in der Präambel und in § 41 der Wasserversorgungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 benannten Rechts- und Verfahrensgrundlagen hat die Verbandsversammlung des ZOV am 18. März 2005 folgendes Wasserversorgungsbeitrags- und -gebührenverzeichnis für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain, zuletzt geändert am 20.12.2024 beschlossen:

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:	
1.	§ 13	<u>Beiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag):</u>	
1.1	Abs. 2a)	1,25 Euro	je m ² Grundstücksfläche
1.2	Abs. 2a)	1,25 Euro	je m ² Geschossfläche
2.	§ 28	<u>Benutzungsgebühren:</u>	
2.1	Abs. 3	2,70 Euro	pro m ³ des zur Verfügung gestellten Wassers (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %)
3.	§ 29	<u>Grundgebühr:</u>	
		Grundgebühr pro Jahr für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück	
3.1		60,00 Euro	für Wasserzähler QN 2,5
3.2		144,00 Euro	für Wasserzähler QN 6
3.3		240,00 Euro	für Wasserzähler QN 10

Lfd. Nr.:	gemäß: *	Bezeichnung/ Festsetzung/ Höhe der Gebühr oder des Beitrags:
-----------	----------	--

4. § 30 Zählermieten (Gebühren für die Gestellung von Wasserzählern):

-Bemessungsgrundlage ist der Nenndurchfluss-

- | | | | |
|-----|--------------|------------|---|
| 4.1 | Abs. 1 und 2 | 1,02 Euro | je Zähler und angefangenem Kalendermonat (Qn bis 10,0)
(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %) |
| 4.2 | Abs. 1 und 2 | 12,50 Euro | je Zähler und angefangenem Kalendermonat (Qn über 10,0)
(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %) |

5. § 32 Verwaltungsgebühren:

- | | | | |
|-----|--------|------------|---|
| 5.1 | Abs. 1 | | Die Verwaltungsgebühr für das Ablesen eines Wasserzählers nach § 32 Abs. 1 ist mit der Grundgebühr abgegolten. |
| 5.2 | Abs. 2 | 15,00 Euro | Gebühr für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen (Zwischenablesung) |
| 5.3 | Abs. 3 | 5,00 Euro | Ermäßigte Gebühr für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen für den zweiten und jeden weiteren Zähler (Zwischenablesung) |
| 5.4 | Abs. 4 | 90,00 Euro | Gebühr für jedes Einrichten eines Münzzählers |

(für die Verwaltungsgebühren 5.1 bis 5.4 fällt keine Umsatzsteuer an)

***Grundlage ist die Wasserversorgungssatzung des ZOV vom 18. März 2005 in der derzeit gültigen Fassung**

Dieses Beitrags- und -gebührenverzeichnis tritt in Kraft zum 1. Januar 2025.

Friedberg, den 20. Dezember 2024

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

- Der Verbandsvorstand -

Claus Spandau, Verbandsvorsitzender

